



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 3. August 2026

Nummer 367

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nichtstaatlichen Museen mit Sitz in Niedersachsen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes oder des Bundes befinden (RL nichtstaatliche Museen)

**Erl. d. MWK v. 14.07.2026 – 34-57434 –
– VORIS 22180 –**

Bezug: Erl. v. 01.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 441)
– VORIS 22180 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe „VV/VV-GK“ durch die Angabe „VV/VV-Gk“ ersetzt.
2. Der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2.3 angefügt:
„2.3 Nicht gefördert wird der Erwerb von Grundstücken und Immobilien.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) Nummer 5.2 Satz 3 wird gestrichen.
4. Der Nummer 6 wird die folgende Nummer 6.4 angefügt:
„6.4 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre für Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer nach den geltenden Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung von mindestens fünf Jahren und drei Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter jeweils nach Ende des Bewilligungszeitraumes.“
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „über das Online-Antragssystem“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

- b) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der vorzeitige Vorhabenbeginn kann im Rahmen der Antragstellung beantragt werden.
Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100 000 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 1 000 000 EUR, gilt der Vorhabenbeginn mit der Antragseinreichung als erteilt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- c) In Nummer 7.8 wird Satz 1 einziger Satz und Satz 2 wird gestrichen.

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur